**Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 2. Fassung des Aktionsplans**

**für die prioritären Pfade invasiver gebietsfremder Arten**

Mit 01.01.2015 ist die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.10.2014 über die „Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ (IAS-Verordnung) in Kraft getreten. Die IAS-Verordnung enthält Bestimmungen für die Prävention, Minimierung und Abschwächung nachteiliger Auswirkungen der vorsätzlichen und nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität in der Europäischen Union. Invasive gebietsfremde Arten sind Arten, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen gefährdet oder nachteilig beeinflusst, aber auch nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft haben können.

Gemäß Artikel 13 der IAS-Verordnung ist von jedem Mitgliedstaat nach Untersuchung der Pfade der nicht vorsätzlichen Einbringung und Ausbreitung der invasiven Arten von unionsweiter Bedeutung und nach Identifizierung jener Pfade, die aufgrund des Artenvolumens und aufgrund des potentiellen Schadens, den die über diese Pfade in die Union gelangenden Arten verursachen (prioritäre Pfade) ein Aktionsplan zu erstellen. Dieser Aktionsplan soll im Wesentlichen eine Beschreibung der Maßnahmen in Hinblick auf die prioritären Pfade beinhalten, die den „Akteuren“ - das sind bezogen auf Österreich neben den zuständigen Bundes- und Landesbehörden auch Rechtsträger des öffentlichen und privaten Rechts - einen Rahmen zur Setzung konkreter Maßnahmen in ihren jeweiligen Vollzugs- und Verantwortungsbereichen überantwortet.

Dieses Erfordernis besteht auch jedes Mal, wenn die Liste von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (im Folgenden IAS-Liste) durch Hinzufügung zusätzlicher Arten erweitert wird.

Eine erste Fassung eines österreichischen Aktionsplans wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes, das von den 9 Bundesländern Österreichs in Auftrag gegeben worden ist, erarbeitet, im Herbst 2020 einer Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen und im März 2021 der Europäischen Kommission übermittelt.

Parallel dazu wurde im Jahr 2019 die IAS-Liste erweitert. Um die prioritären Pfade der Einbringung und Ausbreitung der neu gelisteten Arten berücksichtigen zu können, ist der österreichische Aktionsplan bis zum August 2022 zu aktualisieren. Daher wurde erneut im Rahmen eines von den 9 Bundesländern beauftragten Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes der vorliegende Entwurf einer 2. Fassung des österreichischen Aktionsplans ausgearbeitet, der für das gesamte Bundesgebiet maßgebend ist und an dem auch wieder die betroffenen Bundesministerien und Institutionen auf Bundesebene mitgewirkt haben. Im Zuge der Erstellung wurde neuerlich auf die Erfahrung relevanter Stakeholder zurückgegriffen, die bereits jetzt mit dem Management invasiver gebietsfremder Arten befasst sind.

Im vorliegenden Entwurf der 2. Fassung des Aktionsplans sind die somit insgesamt 66 Arten der Unionsliste mit Stand 14.08.2019 erfasst.

Download: AKTIONSPLAN FÜR DIE PFADE INVASIVER GEBIETSFREMDER ARTEN IN ÖSTERREICH, 2. FASSUNG (Entwurf vor Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Artikel 26 der IAS-Verordnung (EU) Nr. 1143/2014)

<https://www.neobiota-austria.at/rechtl-rahmen/aktionsplan-pfade>

**Dieser Aktionsplan bzw. dessen Entwurf ist gemäß Artikel 26 der IAS-Verordnung einer Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterziehen.**

**Entsprechend § 4 des Steiermärkischen EU-Rechtsvorschriften-Begleitgesetzes, LGBl Nr. 59/2020, ist für das Land Steiermark der Entwurf im Rahmen des Internetauftrittes des Landes bekannt zu machen. Jede Person kann zum Entwurf binnen 6 Wochen Stellung nehmen.**

**Es steht Ihnen somit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in der Zeit vom 20.05.2022 bis 30.06.2022 offen, die an die folgende E-Mail-Adresse zu richten wäre:**

neobiota@umweltbundesamt.at

*Da der vorliegende Aktionsplan sich auf das gesamte Bundesgebiet bezieht und sowohl Stellen des Bundes als auch der Länder angesprochen sein können, werden Ihre Stellungnahme sowie Ihre E-Mail-Adresse im Rahmen des Forschungsvorhabens zentral durch die Umweltbundesamt GmbH erfasst und bearbeitet, wozu sie mit dem Absenden der E-Mail ihre Zustimmung erklären. Eine allfällige Berücksichtigung der Stellungnahmen natürlicher Personen im endgültigen Aktionsplan findet nur in anonymisierter Form statt. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihren Rechten finden Sie unter folgendem Link bei der Umweltbundesamt GmbH:*

*https://www.neobiota-austria.at/footer/datenschutzerklaerung*

**Es besteht aber auch die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme direkt im Postweg an die folgende Adresse der zuständigen Landesbehörde zu richten:**

Amt der Steiermärkische Landesregierung

Abteilung 13

Umwelt und Raumordnung

Referat Natur- und allgemeiner Umweltschutz

Stempfergasse 7

8010 Graz

Oder per e-mail: naturschutz@stmk.gv.at